



Rechtswissenschaftliche Fakultät . Prüfungsamt
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg . 79085 Freiburg i.Br.

Hinweise zur Zulassung zum Schwerpunktstudium/ zum Wechsel eines Schwerpunktbereichs (§§ 15, 17 StPrO 2016)

Bitte beachten Sie: Gemäß § 14 S. 1 StPrO 2016 hält jeder Schwerpunktbereich mindestens diejenige Anzahl von Plätzen bereit, die einem Zehntel der Gesamtzahl der Bewerbungen des Semesters entspricht. Die Kapazität kann auch – je nach Schwerpunktbereich – erhöht werden (S. 3). Nur wenn dies nicht geschieht und die Zahl der Bewerber die Anzahl der Plätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren gem. § 16 StPrO 2016 durchgeführt. Daher ist es sinnvoll **mindestens zwei, höchstens aber vier Schwerpunktbereiche** bei Ihrer Anmeldung anzugeben. Nutzen Sie hierfür bitte das entsprechende Formular, das Sie unter

www.jura.uni-freiburg.de/studium/pruefungsamt/formulare

finden. Folgende Schwerpunktbereiche werden angeboten:

- **SPB 1:** Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung
- **SPB 2:** Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft
- **SPB 3:** Strafrechtliche Sozialkontrolle
- **SPB 4:** Handel und Wirtschaft
- **SPB 5:** Arbeit und Soziale Sicherung
- **SPB 6:** Europäisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
- **SPB 7:** Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht
- **SPB 8:** Medien- und Informationsrecht
- **SPB 9:** Geistiges Eigentum
- **SPB 10:** Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts

Des Weiteren ist bei der Antragsstellung zu beachten:

1. Nachweis der Zwischenprüfung

Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und damit zu einem Schwerpunktbereich setzt voraus, dass Sie die Zwischenprüfung bestanden haben, § 15 Abs. 1 S. 1 StPrO 2016. Zum Nachweis ist daher dem ausgefüllten Anmeldeformular **eine Leistungsübersicht über das Pflichtfachstudium** beizufügen. Diese muss *nicht verbindlich* (also von Prüfungsamt/Studienberatung beglaubigt) sein, ein einfacher Ausdruck aus dem Campus Management (LSF/HISinOne) reicht aus. Alternativ können Sie auch Kopien der drei „kleinen Scheine“ und des Grundlagenscheins oder – bei Hochschulwechslern – eine Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses beilegen.

Hinweis: Sofern die Zwischenprüfung noch nicht bestanden sein sollte, aber zum Bestehen lediglich eine Hausarbeit (zu einer bereits bestandenen Klausur der entsprechenden Anfängerübung) fehlt, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich, vgl. § 15 Abs. 1 S. 2. Das Bestehen der entsprechenden Anfängerübung müssen Sie dann aber spätestens bis zum 15. Dezember bzw. 15. Juni des Jahres nachweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Prüfungsamt

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Erbprinzenstraße 17a . Raum 01
79098 Freiburg

Tel. 0761/203-9015
Fax 0761/203-2187

[https://www.jura.uni-freiburg.de/
de/einrichtungen/pruefungsamt](https://www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt)

Prüfungsanmeldung nicht möglich! Falls Sie die Hausarbeit und damit die Zwischenprüfung nicht bestehen sollten, verfällt der Platz im gewählten Schwerpunktbereich automatisch. Sie können sich dann erst wieder für das nachfolgende Semester bewerben.

2. Wahl des Schwerpunktbereichs

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Schwerpunktbereich die für Kapazität, so richtet sich die Vergabe der Plätze nach den Noten der für den jeweiligen Schwerpunktbereich maßgeblichen Prüfungsleistungen. Welches die maßgeblichen Prüfungsleistungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs sind, können Sie § 16 Abs. 2 StPrO 2016 entnehmen. Im Zulassungsantrag können Sie bis zu vier Schwerpunktbereiche Ihrer Wahl angeben, wobei der unter 1. aufgeführte die höchste und der unter 4. aufgeführte die niedrigste Priorität darstellt. Nur falls Sie im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit Ihrer ersten Priorität nicht zum Zuge kommen sollten, wird die zweite Priorität berücksichtigt; aber auch nur dann, wenn in dem entsprechenden Schwerpunktbereich nicht bereits alle Plätze vergeben wurden an Bewerber, die diesen Schwerpunktbereich höher priorisiert hatten. Falls Sie wiederum mit Ihrer zweiten Priorität nicht zum Zuge kommen sollten, wird die dritte Priorität berücksichtigt (s.o.) usw. Wenn Sie also „beliebte“ Schwerpunktbereiche hoch priorisieren, müssen Sie davon ausgehen, dass Sie überhaupt keinen Platz erhalten werden. Daher sollte spätestens an vierter Stelle ein Schwerpunktbereich angegeben werden, dessen Kapazität im Zeitpunkt Ihrer Antragsstellung voraussichtlich nicht erschöpft sein wird. Tun Sie dies nicht, laufen Sie Gefahr überhaupt keinen Platz zu erhalten. In diesem Fall können Sie sich erst wieder für das nachfolgende Semester bewerben (eine Warteliste o.Ä. wird nicht geführt).

3. Beginn des Studiums im Schwerpunktbereich

Erst mit der *schriftlichen Zulassung* zu einem Schwerpunktbereich sind Sie berechtigt Prüfungen im Rahmen der beiden Prüfungsabschnitte der Universitätsprüfung abzulegen. Der **Zulassungsbescheid** wird in der Regel zu Beginn des neuen Semesters versandt (in der Regel Anfang April bzw. Anfang Oktober). In der Entscheidung, wann Sie welche Prüfungsleistungen erbringen, sind Sie frei, allerdings sollten Sie bedenken, dass die meisten Prüfungen nur im Jahresturnus angeboten werden. Außerdem ist die Prüfungsfrist von fünf Semestern, innerhalb derer alle Leistungen der Universitätsprüfung erbracht sein müssen, zu beachten, §§ 19 Abs. 2 i.V.m. 37 Abs. 2 StPrO 2016.

Wichtiger Hinweis: Mit dem Zulassungsbescheid befinden Sie in einem laufenden Prüfungsverfahren, d.h. die Universitätsprüfung (30% der EjP) hat begonnen!

a) Zulassung zu Prüfungen: Die Teilnahme an einer Prüfung im Schwerpunktstudium setzt voraus, dass Sie sich – wie im Pflichtfachstudium auch – hierfür angemeldet haben, § 38 StPrO 2016. Die Prüfungen des 2. Prüfungsabschnitts der Universitätsprüfung werden im Rahmen sog. Module angeboten. Beachten Sie hier die besonderen Fristen, § 28 Abs. 2+3 StPrO 2016. Für die Studienarbeit (1. Prüfungsabschnitt der Universitätsprüfung) ist ein besonderes Zulassungsverfahren vorgesehen, das sich aus § 23 StPrO 2016 ergibt.

b) Belegung von Veranstaltungen: Jede Prüfungsanmeldung setzt voraus, dass alle Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls belegt worden sind. Sie müssen also daran denken, in jedem Semester diejenigen Veranstaltungen, die Sie besuchen möchten, auch über das Campus-Management elektronisch zu belegen.

4. Sonderregelungen: Hochschulwechsel

a) Studierende der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die an eine andere Hochschule wechseln möchten: Wenn Sie in demjenigen Semester, für das Sie den Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium gestellt haben, exmatrikuliert werden möchten, wird dem Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium nicht stattgegeben. Eine Teilnahme am Schwerpunktbereichsstudium ist dann nicht mehr möglich. In diesem Fall ist das **Feld** des Anmeldeformulars *„Ich möchte die Hochschule wechseln und werde voraussichtlich im kommenden Semester nicht mehr an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingeschrieben sein.“* **anzukreuzen**.

Wichtiger Hinweis: Studierende, die bereits zu einem Schwerpunktbereich zugelassen sind und in einem späteren Semester die Hochschule wechseln möchten, können zwar aus dem Prüfungsverfahren (s.o.) ausscheiden, vgl. § 15 Abs. 6 StPrO 2016. Dies bedeutet jedoch, dass das Prüfungsverfahren von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der ALU Freiburg an die Hochschule bzw. die rechtswissenschaftliche Fakultät, zu der Sie wechseln möchten, abgegeben werden muss. Bitte **informieren Sie sich frühzeitig** bei der Hochschule, zu der Sie wechseln möchten, ob eine Immatrikulation trotz des schwebenden Prüfungsverfahrens möglich ist und ob über eine Unbedenklichkeitsbescheinigung hinaus weitere Bescheinigungen erforderlich sind.

b) Studierende einer anderen Hochschule, die an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wechseln möchten: Wenn Sie von einer anderen Hochschule, an der sie die **Zwischenprüfung bestanden** haben, an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wechseln möchten oder bereits gewechselt sind, können Sie an dem Zulassungsverfahren teilnehmen und einen Platz in einem Schwerpunktbereich erhalten. Hierfür stehen Hochschulwechselnden zwei Wege offen:

- **Reguläres Verfahren:** Auch wenn Sie im Zeitpunkt des Ablaufs der Anmeldefrist (§ 15 Abs. 2 S. 1 StPrO 2016) noch nicht an der ALU Freiburg eingeschrieben sein sollten, können Sie die Zulassung für das Schwerpunktstudium beantragen. Wenn Sie den Antrag innerhalb der Anmeldefrist (s.o.) abgegeben haben, nehmen Sie – wie jede/r andere Studierende der Fakultät – am Verfahren teil und haben die Aussicht, den Schwerpunktbereich Ihrer Wahl zu erhalten. Voraussetzung ist, dass Sie ab dem 1. Oktober (Wintersemester) bzw. 1. April (Sommersemester) an der ALU Freiburg eingeschrieben sind.
- **„Restplatzverfahren“:** Wenn Sie hingegen die genannte Anmeldefrist verpassen, können Sie nur noch zu einem Schwerpunktbereich zugelassen werden, in dem – nach Ablauf des Zulassungsverfahrens – noch freie Plätze vorhanden sind. Es handelt sich um einen sog. Restplatz. Ein Anspruch, den Schwerpunktbereich Ihrer Wahl zu erhalten, besteht nicht. Auch hier müssen Sie ab dem 1. Oktober (Wintersemester) bzw. 1. April (Sommersemester) an der ALU Freiburg eingeschrieben sein.

Beim „Restplatzverfahren“ muss das aufgefüllte Antragsformular **spätestens innerhalb von zwei Wochen** nach vollzogener Immatrikulation beim Prüfungsamt eingegangen sein. Letztmöglicher Zeitpunkt einer Zulassung ist der erste Tag der Vorlesungszeit des Semesters, für das Sie sich beworben haben: Sind Sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht immatrikuliert worden, kommt eine Zulassung zum Schwerpunktstudium nicht in Betracht. (Es gelten die in den Amtlichen Bekanntmachungen der ALU Freiburg festgelegten Termine!)

Hochschulwechselnde haben – unabhängig davon ob sie am regulären oder am „Restplatzverfahren“ teilnehmen – auf dem Anmeldeformular (s.o.) das **Feld** *„Ich habe die Hochschule gewechselt und bin noch nicht/seit diesem Semester an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingeschrieben.“* anzukreuzen. Das Feld *„Matrikel-Nr.“* bleibt ggf. leer.

Wichtiger Hinweis: Falls Sie zu einem früheren Zeitpunkt an die ALU Freiburg gewechselt und **die letzte(n) Leistung(en) der Zwischenprüfung hier erbracht** haben sollten, gelten Sie nicht als Hochschulwechselnde/r. In diesem Fall können Sie ohne Einschränkung am Zulassungsverfahren teilnehmen, müssen aber ggf. Nachweise derjenigen Hochschule, von der Sie an die ALU Freiburg gewechselt sind, vorlegen, sofern diese nicht elektronisch erfasst worden sind. Das o.g. Feld ist nicht anzukreuzen.

Weiterhin müssen Hochschulwechselnde folgende **Informationen** spätestens bis Vorlesungsbeginn nachgereicht haben:

- Nach der Immatrikulation an der ALU Freiburg die Matrikelnummer; sollte diese noch nicht erfolgt sein, zumindest alle **Einstufungs-/Anerkennungsschreiben** der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Studienfachberatung, Alte Uni).
- Eine beglaubigte Kopie des **Zwischenprüfungszeugnisses** oder einer verbindliche Leistungsübersicht der anderen Hochschule. Dies gilt nicht, wenn diese Dokumente bereits bei der Einstufung vorgelegt worden sind. Dann reichen die von der Studienfachberatung gefertigten Abschriften aus.
- Eine **spezifische Unbedenklichkeitsbescheinigung**, aus der sich ergibt, dass **die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht im ersten Versuch nicht bestanden** wurde. Ersatzweise reicht auch der Nachweis aus, dass an der anderen Hochschule noch nicht mit dem Schwerpunktstudium begonnen wurde.

Wichtiger Hinweis: Hochschulwechselnde müssen bei Ihrer Immatrikulation an der ALU Freiburg versichern, dass sie sich **nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden** (vgl. **Antrag auf Einschreibung, Blatt 8**). Bitte informieren Sie sich frühzeitig, ob bei Ihrer bisherigen Hochschule – trotz Exmatrikulation – noch ein Prüfungsverfahren besteht!